

MARKT TEISENDORF

Bebauungspläne „Amtmannfeld I“ und „Amtmannfeld II“

8. bzw. 7. Änderung für den Geltungsbereich der beiden Bebauungspläne

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB-, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- und Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- folgende Bebauungsplanänderung als

SATZUNG

§ 1

Der vom Marktgemeinderat am 23.7.1973 beschlossene Bebauungsplan „Amtmannfeld I“ in der Fassung der 7. Änderung vom 1.7.2004 und der am 2.12.1974 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Amtmannfeld II“ in der Fassung der 6. Änderung vom 26.6.2006, werden wie folgt geändert:

Die Festsetzung in § 9 Ziff. 5 der Satzung vom 23.7.1973 hinsichtlich der zulässigen Traufhöhe wird wie folgt neu gefasst:

1. Wandhöhe

Die max. zulässige Wandhöhe für die 2-geschossigen Hauptgebäude wird auf 6,30 m festgesetzt.

Bei Gebäuden mit einer Decke über dem zweiten Vollgeschoss ist für die Oberkante der Fußpfette ein maximales Maß von 0,40 m über der Oberkante der Rohdecke zulässig. Als Wandhöhe gilt das Maß, gemessen vom Rohfußboden Erdgeschoss, bis Schnittpunkt Außenkante Umfassungsmauerwerk mit der Oberkante des Sparrens an der Traufe.

2. Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO sind einzuhalten.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 BauGB in Kraft.

Teisendorf, 3.5.2007
Markt Teisendorf


Schießl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt am 17.7.2007, Nr. 29 bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist damit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Teisendorf, 18.7.2007
Markt Teisendorf


Schießl
Erster Bürgermeister

